

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Unzulässigkeit der geteilten Verpachtung oder des geteilten Betriebes von Gast- und Schankgewerben.
2. Hausverbot im Gemeindegebiete Bács Kula.
3. Hausverbot im Gemeindegebiete Berettyo-Uffalu.
4. Hausverbot im Gemeindegebiete Nyir-Bátor, Nagy Kálló und Kis-Várda.
5. Hausverbot in der Gemeinde Köhalom.
6. Berechtigung eines Galvaniseurs und Metallschleifers zur Vornahme von Handgravierungen auf galvanisch erzeugten Stanzern.
7. Stükktarif für die Einlagerung von Fleisch in den Kühlräumen des Schlachthauses St. Marx.
8. Korrespondenz mit der Stadthauptmannschaft Kassa.
9. Neueinteilung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder rücksichtlich der Aufsichtsbezirke der Gewerbe-Inspektoren.
10. Verschleiß von Viehsalzleckensteinen.
11. Wiener k. k. Krankenanstalten.
12. Provisorische Leitung des dänischen General-Konsulates.
13. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinden Bétés, Bétéscaba, Droschaja, Füzesgyarmat und Mezöbereny.
14. Keine Dienstjagdfarben für Forstpraktikanten.
15. Ernennung eines chilenischen Honorar-General-Konsuls.
16. Teilung des k. k. Gewerbe-Inspektorates Wien.

17. Verbot der Ansammlung von Menschen auf der Kaiser-Josefsbrücke über den Donaukanal.
18. Hausierhandel mit Material- und Spezereiwaren.
19. Abänderung der Wiener Marktordnung für den Markt am Appenplatz im XVI. Bezirke.
20. Demission des portugiesischen Honorarkonsuls.
21. Amtskorrespondenz mit dem Stadtmagistrate Zuzbruck mit Rücksicht auf die Vereinigung der Gemeinden Wilten und Pradl mit der Landeshauptstadt.
22. Zulassung von Klinkerziegeln.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Magistrat:

23. Einführung einer ständigen Kontrolle durch den Ober-Stadtbuchhalter über die Geschäftsführung der städtischen Gaswerke, städtischen Elektrizitätswerke und der städtischen Straßenbahnen; Einholung von Äußerungen des Magistrats-Direktors und kommissionelle Beratungen unter dem Vorsitze desselben.

#### III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

24. Vergütungszinsen von zurückgezahlten Steuer- und Steuerstrafbeträgen. Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Unzulässigkeit der geteilten Verpachtung oder des geteilten Betriebes von Gast- und Schankgewerben.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. März 1904, Z. 3288/04 W. G. S., W.-Mbt. XVII 3314/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 54):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Reissig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Zistler, Truzs, Ritter v. Zannschla, Dr. Freiherrn v. Heindl, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Freiherrn v. Bossi-Fedrigotti, über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1903, Z. 20946, betreffend die geteilte Verpachtung der radizierten Wirtschaftsgerechtigkeit „Zum weißen Wolfen“ in Wien, nach der am 30. März 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Rudolf Protsch, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Grafen Mac-Caffry in Vertretung des k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Die angefochtene Ministerial-Entscheidung, mit welcher in Bestätigung der Entscheidungen der Unterinstanzen dem Gesuche der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien um die Genehmigung der Bestellung des Gustav Pach und des Franz Köpf als Pächter der derselben auf dem ihr eigentümlichen Hause in Wien, I., Wolfengasse 3, zustehenden radizierten Einkehrwirtschaftsgerechtigkeit „Zum weißen Wolfen“, und zwar des ersten lediglich für den Hotelbetrieb, des letzteren für den Restaurationsbetrieb nicht willfahrt wurde, gründet sich darauf, daß es sich im vorliegenden Falle um ein einziges, einheitliches Gewerbsunternehmen handle, und daß durch eine selbständige Ausübung der einzelnen Teilbefugnisse derartiger einheitlicher, sei es radizierter, sei es persönlicher Gewerbsunternehmungen durch verschiedene, voneinander unabhängige Pächter oder Stellvertreter in einer den Normen

der Gewerbeordnung widersprechenden Art und Weise an Stelle der einen Gewerbeberechtigung mehrere selbständige Gewerbeberechtigungen geschaffen würden.

Über die gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung gerichtete Beschwerde der genannten Genossenschaft hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes erwogen: Der Artikel VII des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, bestimmt, daß die Realgenossenschaft der zu Recht bestehenden radizierten und verkäuflichen Gewerbe unverändert bleibt.

Aus dieser Bestimmung (im Unterschiede von jener des Artikels V, welcher gewisse Beschäftigungen und Unternehmungen von der Anwendbarkeit der Gewerbeordnung ausnimmt) kann nur gefolgert werden, daß der Fortbestand dieser Art von Gewerbeberechtigungen durch die Gewerbeordnung nicht berührt wird und daß daher alle jene Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche sich nicht auf den Besitz, die Erwerbung und Veräußerung eines Gewerbeberechtigtes beziehen, sondern die Ausübung des Gewerbes selbst betreffen, auch bei radizierten Gewerben zur Anwendung gelangen, soweit sie mit der Natur eines radizierten Gewerbes vereinbarlich sind. Speziell die Bestimmungen des § 55 der Gewerbeordnung (Novelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) gelten kraft der ausdrücklichen Anordnung des Absatzes 4 dieses Paragraphen auch von dem Eigentümer eines Realgewerbes, welcher die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt und es durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betreiben will.

Es ist daher zu untersuchen, ob die Ausübung des Gast- und Schankgewerbes, beziehungsweise der einzelnen Bestandteile desselben durch mehrere Pächter oder Stellvertreter vom Standpunkte der Gewerbeordnung statthaft sei.

Ein radiziertes Gast- und Schankgewerbe mit den darin enthaltenen Einzelberechtigungen bildet gerade so wie eine konzessionierte Personalbefugnis mit den einzelnen im § 16 der Gewerbeordnung näher bezeichneten Betriebszweigen ein Ganzes, ein einziges, einheitliches Gewerbsunternehmen. So wenig bei einem konzessionierten, alle Berechtigungen des zitierten § 16 umfassenden Gast- und Schankgewerbe die einzelnen Berechtigungen für sich bestehende Rechte — Gewerbe — darstellen, sondern bloß Teilbefugnisse des einen Gewerbeberechtigtes sind, so wenig sind die den Inhalt eines radizierten Gast- und Schankgewerbes ausmachenden Einzelberechtigungen für sich bestehende selbständige Rechte. Die Auflösung eines einheitlichen Rechtes — hier des einheitlichen Gewerbeberechtigtes — in seine einzelnen Befugnisse zum Zwecke des Betriebes derselben als voneinander unabhängiger Gewerbsberechtigungen, welche Auflösung in dem Betriebe und eben darum in allen jenen gewerbepolitischen Momenten, deren Wahrung das Gesetz fordert (vergleiche § 18, Absatz 3) ganz andere Verhältnisse schafft, als welche mit der einheitlichen Ausübung einer Gerechtfame verbunden sind, könnte nur dann als zulässig erkannt werden, wenn — was nicht der Fall ist — hierfür positive Normen berufen werden könnten. Insofern als daher die Ausübung des Gewerbes gemäß der §§ 55 und 19 der Gewerbeordnung durch einen Stellvertreter oder Pächter

statfindet, kann dies nur durch Überlassung sämtlicher, eben das Gewerbe ausmachenden Berechtigungen an diesen Stellvertreter oder Pächter geschehen. Die Überlassung dieser Gewerbeberechtigungen oder einzelner Bestandteile derselben an mehrere, voneinander unabhängige Stellvertreter oder Pächter würde sich als eine Verwickelung des Gewerbes darstellen, da ja jeder derselben in verschiedenen, voneinander unabhängigen Betriebsräumlichkeiten das Gast- und Schankgewerbe, wenn auch eventuell mit Beschränkung auf einzelne Befugnisse des Gewerbes, selbständig ausüben würde. Es kann mit Grund dagegen nicht eingewendet werden, daß bei radizierten Gewerben die Ausübung des Gewerbes ohnehin örtlich und räumlich beschränkt erscheint. Denn wenn es auch richtig ist, daß ein radiziertes Gewerbe vermöge der untrennbaren Haftung auf einem Hause mit diesem ganzen Hause verbunden ist, so folgt daraus noch keineswegs, daß es hiernach dem Besitzer des Hauses und sonach des Gewerbes ohne weiteres freikünde, sein Gewerbe in allen Räumlichkeiten des Hauses beliebig auszuüben, es wird dies vielmehr immer nur in konkreten, von dem Inhaber hiezu bestimmten und von der Behörde als geeignet erkannten Lokalen zulässig sein. Der in der Person des Berechtigten vereinte Betrieb der einzelnen gast- und schankgewerblichen Berechtigungen in diesen konkreten Lokalitäten bildet subjektiv und objektiv den Gewerbebetrieb und es würde, falls der Betrieb des Gewerbes, beziehungsweise der einzelnen Berechtigungen durch mehrere voneinander unabhängige Personen, sei es als Pächter oder Stellvertreter, stattfindet, die Einheit des Betriebes jedenfalls aufgehoben werden. Überdies tritt gerade bei Gast- und Schankgewerben mit Rücksicht auf die polizeiliche Natur dieser Gewerbe das persönliche Moment in Absicht auf die Qualifikation des mit der Ausübung Betrauten sowie zum Zwecke der entsprechenden Überwachung und Verantwortlichkeit in den Vordergrund, so daß bei konzessionierten Gast- und Schankgewerben als Regel die persönliche Ausübung durch den Konzessionsinhaber festgelegt wird (§ 19). Es entspricht nun gewiß der auf die persönlichen Verhältnisse des zur Ausübung Berufenen abzielenden Tendenz des Gesetzes (§§ 18 und 55), daß auch bei der Pachtung oder Stellvertretung eines Personal- oder Real-Gast- und Schankgewerbes nur eine, nicht mehrere Personen in einem und demselben Gewerbe der Gewerbebehörde gegenüber verantwortlich erscheinen.

Die von der Beschwerde erörterte praktische Seite der Vor- und Nachteile der Ausübung der Fremdenbeherbergung und des Schankes in einem größeren Hotel durch eine oder mehrere Personen kann für die vom Verwaltungsgerichtshof zu lösende Rechtsfrage selbstverständlich nicht entscheidend sein.

Aus den theoretischen Erwägungen der Beschwerde aber, daß sich der Umfang der mit einem radizierten Gewerbe verbundenen einzelnen Befugnisse nach den jeweilig bestehenden diesbezüglichen Normen richte und, da eine radizierte Gasthausgerechtigkeit aus dem Rechte der Fremdenbeherbergung und des Schankes bestehe, diese Berechtigungen einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden können, auch die Zurücklegung einer einzelnen solchen Berechtigung nicht als dem Gesetze zuwiderlaufend angesehen werden könne, läßt sich für die vorliegende Frage nichts folgern. Denn nach der Bestimmung des in der Beschwerde berufenen § 28 der Gewerbeordnung (von 1859, richtiger § 16 der Novelle von 1883) können die dort aufgezählten Berechtigungen der Gast- und Schankgewerbe „einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden“, woraus jedoch keineswegs abgeleitet werden kann, daß ein zu Recht bestehendes, mehrere oder alle diese Berechtigungen umfassendes Personal- oder Realgewerbe die Befugnis des Gewerbeinhabers in sich schließt, die verschiedenen Einzelberechtigungen getrennt durch abgeordnete Stellvertreter oder Pächter auszuüben.

Vielmehr ergibt sich aus obigen Rechtsdeduktionen auch ohne auf die von der Beschwerde noch besonders bekämpften Argumentationen der Untereinstanzen zurückzugreifen — daß eine solche geteilte Ausübung des einheitlichen Gewerbes nach seinen einzelnen Befugnissen durch verschiedene Stellvertreter oder Pächter vom Standpunkte der zitierten Bestimmungen der Gewerbeordnung unstatthaft ist, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

## 2.

**Hausierverbot im Gemeindegebiete Vács-Kula.**

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juni 1904, Z. I-3891 (M.-Abt. XVII, Z. 2915/04):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 16. April 1904, Z. 23222/VII wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Vács-Kula des Komitates Vács-Bodrog unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährt Rechte verboten.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat und die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und an die k. k. Polizei-Direktion in Wien.

## 3.

**Hausierverbot im Gemeindegebiete Berettyo-Ujfalu.**

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juni 1904, Z. I-4366 (M.-Abt. XVII, 3096/04):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 9. Mai 1904, Z. 31173/VII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Berettyo-Ujfalu (Komitat Bihar) unter Aufrechthaltung der im § 17

der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1904, Z. 25568, werden hievon verständigt alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, Abteilung XVII, die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt, die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer.

## 4.

**Hausierverbot im Gemeindegebiete Nyir-Bátor, Nagy Kálló und Kis-Bárda.**

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juni 1904, Z. I-4368 (M.-Abt. XVII, 3097/04):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Ministeriums vom 14. März 1904, Z. 14137/VII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinden Nyir-Bátor, Nagy Kálló und Kis-Bárda des Komitates Szabolcs unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten. In den übrigen Gemeinden des genannten Komitates wurde der Hausierhandel in der Weise eingeschränkt, daß er nur binnen zwei Tagen von der Viderung des Hausierbuchs an gerechnet, ausgeübt werden darf, und daß dem Hausierer nicht gestattet ist, vor Ablauf von drei Monaten behufs Ausübung des Hausierhandels in derselben Gemeinde wieder zu erscheinen.

Dieser Erlaß ergeht über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1904, Z. 24293:

1. an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften,
2. an den Wiener Magistrat, Abteilung XVII,
3. an alle magistratischen Bezirksämter in Wien,
4. an die Stadträte Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt,
5. an die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer.

## 5.

**Hausierverbot in der Gemeinde Köhalom.**

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juni 1904, Z. I-4367 (M.-Abt. XVII, 3098):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 2. Mai 1904, Z. 29249/VII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Köhalom, Komitat Nagy-Kálló unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Dieser Erlaß ergeht infolge Auftrages des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1904, Z. 24924, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat, sämtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien.

## 6.

**Berechtigung eines Galvaniseurs und Metallschleifers zur Vornahme von Handgravierungen auf galvanisch erzeugten Stauzen.**

Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Juni 1904, Z. I-3443 (M. B.-N. VII, 23269/04):

Anlässlich einer Anzeige der Genossenschaft der Graveure u. s. f. in Wien gegen den Inhaber der elektrochemischen Plattieranstalt und Metallschleiferei J. Gasterstädt in Wien, VII, Zieglergasse 69, Bernhard Löwy wegen unbefugter Ausübung des Graveurgewerbes sind über den Umfang der Gewerbeberechtigung des Genannten Zweifel entstanden.

Die Statthalterei findet auf Grund des § 36, Absatz 2 G.-D. nach Einbernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die beteiligten Genossenschaften gehört hat, zu entscheiden:

Bernhard Löwy ist auf Grund seiner Gewerbeberechtigungen als Galvaniseur und Metallschleifer berechtigt, Stauzen auf galvanischem Wege zu erzeugen und die zur vollkommenen Herstellung derselben notwendigen Handgravierungen an dem durch die Schärfe des Ätzungsbades rau gewordenen Stahlblock zum Zwecke der Nachbesserung vorzunehmen, zu welchem Zwecke er auch Graveurgehilfen halten darf.

Gegen diese Entscheidung kann der Rekurs\*) an das k. k. Ministerium des Innern binnen vier Wochen von dem der Zustellung folgenden Tage an bei der Statthalterei in Wien eingebracht werden.

\*) Laut Amtsvermerk des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk wurde ein solcher Rekurs nicht eingebracht.

7.

**Stücktarif für die Einlagerung von Fleisch in den Kühlräumen des Schlachthaus St. Marx.**

Genehmigt mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 30. Juni 1904, Z. 8873, und dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. August 1904, Z. X a-2169 (M.-Abt. IX, 2995/04):

|                               |       |
|-------------------------------|-------|
| Für ein Rind . . . . .        | 100 h |
| " " Fünftel Rind . . . . .    | 20 "  |
| " " Schwein . . . . .         | 60 "  |
| " " halbes Schwein . . . . .  | 30 "  |
| " " Kalb . . . . .            | 40 "  |
| " " Schaf oder Lamm . . . . . | 20 "  |

Vorstehende Gebühren sind für jedes einzelne Stück und pro Tag bei Herausnahme der eingelagerten Stücke aus den Kühlräumen zu entrichten.

Die Zuweisung der Kühlräume zur Einlagerung nach Stück erfolgt durch die Leitung des Schlachthaus St. Marx; auf diese Einlagerung haben im übrigen die Bestimmungen, betreffend die Überlassung und Benützung der Kühlräume im Schlachthaus St. Marx, Anwendung zu finden.

8.

**Korrespondenz mit der Stadthauptmannschaft Kassa.**

Laut Mitteilung der Stadthauptmannschaft Kassa (Ungarn) werden vom 1. Juli 1904 bei Korrespondenzen die Titel und ausschließlich aus Höflichkeit benötigten sonstigen überflüssigen Ausdrücke weggelassen. Diese Behörde ersucht die mit ihr in Korrespondenz stehenden Behörden, Gerichte und Ämter den gleichen Vorgang zu beobachten.

9.

**Neueinteilung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder rüchftlich der Aufsichtsbezirke der Gewerbe-Inspektoren.**

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 2. Juli 1904, womit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 34 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspektoren eingeteilt werden (N.-G.-Bl. Nr. 72):

§ 1.

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1883, N.-G.-Bl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbe-Inspektoren, werden die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 34 Aufsichtsbezirke eingeteilt, und wird für jeden derselben der Umfang, wie folgt, bestimmt:

1. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des I., II., III., IX. und XX. Gemeindebezirkes von Wien.

2. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des IV., V., VI., VII., VIII., X. und XI. Gemeindebezirkes von Wien.

3. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des XII., XIII., XIV., XV., XVI., XVII., XVIII. und XIX. Gemeindebezirkes von Wien.

4. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich: Bruck an der Leitha, Floridsdorf, Unter-Gänserndorf, Pöchlarn-Umgebung, Kornuburg, Mistelbach, Oberhollabrunn, Lunz.

5. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Wiener-Neustadt und der Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich: Baden, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt.

6. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Waidhofen an der Ybbs und der Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich: Amstetten, Gmünd, Horn, Krems, Lilienfeld, Melk, Pöggstall, St. Pölten, Scheibbs, Waidhofen an der Thaya, Zwettl.

7. Aufsichtsbezirk:

Österreich ob der Enns; Salzburg.

8. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Graz, Gills, Marburg und Pettau, dann der Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Gills, Feldbach, Gonobitz, Graz, Hartberg, Deutsch-Landsberg, Leibnitz, Littenberg, Marburg, Pettau, Radkersburg, Rann, Voitsberg, Weiz, Winbischgrog.

9. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Bruck an der Mur, Gröbming, Judenburg, Leoben, Pöding, Murau, Mürzzuschlag.

10. Aufsichtsbezirk:

Kärnten.

11. Aufsichtsbezirk:

Krain.

12. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Triest und Görz, der Bezirkshauptmannschaften in Görz und Gradiska: Görz, Gradiska, Sessana, Tolmein, dann der Bezirkshauptmannschaft in Istrien: Capodistria.

13. Aufsichtsbezirk:

Dalmatien; dann das Gebiet der Stadt Rovigno und der Bezirkshauptmannschaften in Istrien: Lussin, Mitterburg, Parenzo, Pola, Voloska.

14. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Innsbruck, Bozen und der Bezirkshauptmannschaften in Tirol: Ampezzo, Bozen, Brixen, Bruneck, Zms, Innsbruck, Ritzbühel, Ruffein, Tandeck, Tienz, Meran, Reutte, Schlanders, Schwaz.

15. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Rovereto, Trient und der Bezirkshauptmannschaften in Tirol: Borgo, Cavalese, Cles, Primiero, Riva, Rovereto, Tione, Trient.

16. Aufsichtsbezirk:

Borauoberg.

17. Aufsichtsbezirk:

Der Polizeirayon von Prag.

18. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Karolinenthal, Königliche Weinberge, Smichow, Zizlow (soweit dieselben nicht zum Polizeirayon von Prag gehören), Böhmisches-Brod, Jungbunzlau, Klado, Laun, Melnik, Poděbrad, Raudnitz, Schlan.

19. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Reichenberg und der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Friedland, Gablonz, Hohenelbe, Münchengrätz, Reichenberg, Semil, Starckenbach, Trautenau, Turnau.

20. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Aussig, Böhmisches-Leipa, Dauba, Gabel, Leitmeritz, Rumburg, Schladenau, Teplitz, Tetschen.

21. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Aisch, Brüx, Dux, Eger, Falkenau, Graslitz, Joachimstal, Kaaden, Karlsbad, Komotau, Saaz, Tepl.

22. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Bischofteinitz, Blatna, Horowitz, Klattau, Kralowitz, Luditz, Marienbad, Mies, Pilsen, Plan, Podersam, Píseck, Příbram, Rokowitz, Rokitzan, Tachau, Taus.

23. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Benešau, Budweis, Kaplitz, Kruman, Moldantheim, Mühlhausen, Neuhaus, Pilgram, Pisek, Prachatz, Schüttenhofen, Selčan, Strakonitz, Tabor, Wittingau.

24. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Caslau, Chotěboř, Chrudim, Deutschbrod, Hohenmauth, Kolín, Rutenberg, Landstreu, Ledeb, Leitomischl, Pardubitz, Pilska.

25. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Braunau, Jičín, Königgrätz, Königshof, Nachod, Neubydžov, Neupata, Neustadt a. d. Mettau, Reichenau, Senftenberg.

26. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Brünn und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Auspitz, Boskowitz, Brünn, Gaja, Göding, Tschnowitz, Wischau.

27. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Jglau, Znaim und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Datschitz, Groß-Meseritzsch, Jglau, Mährisch-Budwitz, Mährisch-Kromau, Neustadt, Nikolsburg, Trebitsch, Znaim.

28. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Olmütz und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Hohefnstadt, Pittau, Mährisch-Schönberg, Mährisch-Trübau, Olmütz, Proßnitz, Römersstadt, Sternberg.

29. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Kremser, Ungarisch-Grabisch und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Holleschau, Kremser, Mährisch-Odrau, Mährisch-Weißkirchen, Wisnet, Rentitschein, Prerau, Ungarisch-Brod, Ungarisch-Grabisch, Wallachisch-Mejeritsch.

30. Aufsichtsbezirk:

Schlesien.

31. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Lemberg und der Bezirkshauptmannschaften in Galizien: Bóbrka, Brody, Brzozów, Cieszanów, Dobromil, Drohobycz, Gródel, Jaroslaw, Javorów, Kamionka-Strumilowa, Lemberg, Lisko, Roscisla, Przemysl, Przemyslany, Rawa-Ruska, Rudki, Sambor, Sanok, Skalat, Solal, Stary-Sambor, Tarnopol, Turka, Zbaraz, Zloczów, Zólkiew.

32. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Krafau und der Bezirkshauptmannschaften in Galizien: Biela, Bodnia, Brzesko, Chrzanów, Dąbrowa, Gorlice, Grybów, Jasło, Kolbuszowa, Krafau, Krosno, Łancut, Limanowa, Mielec, Myślenice, Penmarkt, Neu-Sandec, Risko, Pilzno, Podgórze, Przeworsk, Ropczyze, Rzeszów, Salybusch, Strzyżów, Tarnobrzeg, Tarnów, Wadowice, Wieliczka.

33. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Galizien: Bohorodczany, Borkszów, Brzezany, Buczacz, Czortków, Dolina, Horodenka, Husiatyn, Kalusz, Kolomea, Kosów, Radworna, Peczen'zyn, Podhajce, Rohatyn, Sniatyn, Stanislaw, Stryj, Tlumacz, Trembowla, Zaleszczyki, Zydaczów.

34. Aufsichtsbezirk:

Bukowina.

§ 2.

Für jeden dieser Aufsichtsbezirke besteht ein Gewerbe-Inspektorat. Dasselbe hat seinen Sitz:

|         |     |                          |
|---------|-----|--------------------------|
| für den | 1.  | Aufsichtsbezirk in Wien, |
| " "     | 2.  | " Wien,                  |
| " "     | 3.  | " Wien,                  |
| " "     | 4.  | " Wien,                  |
| " "     | 5.  | " Wiener-Neustadt,       |
| " "     | 6.  | " St. Pölten,            |
| " "     | 7.  | " Linz,                  |
| " "     | 8.  | " Graz,                  |
| " "     | 9.  | " Leoben,                |
| " "     | 10. | " Klagenfurt,            |
| " "     | 11. | " Leibach,               |
| " "     | 12. | " Triest,                |
| " "     | 13. | " Pola,                  |
| " "     | 14. | " Innsbruck,             |
| " "     | 15. | " Trient,                |
| " "     | 16. | " Bregenz,               |
| " "     | 17. | " Prag,                  |
| " "     | 18. | " Prag,                  |
| " "     | 19. | " Reichenberg,           |
| " "     | 20. | " Leitzen,               |
| " "     | 21. | " Komotau,               |
| " "     | 22. | " Bissen,                |
| " "     | 23. | " Budweis,               |
| " "     | 24. | " Pardubitz,             |
| " "     | 25. | " Königgrätz,            |
| " "     | 26. | " Brünn,                 |
| " "     | 27. | " Znaim,                 |
| " "     | 28. | " Olmütz,                |
| " "     | 29. | " Prerau,                |
| " "     | 30. | " Troppau,               |
| " "     | 31. | " Lemberg,               |
| " "     | 32. | " Krafau,                |
| " "     | 33. | " Stanislaw,             |
| " "     | 34. | " Czernowitz.            |

§ 3.

Dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bleibt vorbehalten, einzelne Agenden innerhalb des ganzen Gemeindegebietes der Stadt Wien einem der für dieses Gebiet bestellten Gewerbe-Inspektoren zu übertragen.

§ 4.

Außerdem fungiert im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, der k. k. Binnenkiffahrts-Inspektor als Spezialgewerbe-Inspektor für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern im ganzen Geltungs-

gebiete des erwähnten Gesetzes und ein Organ der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen als Gewerbe-Inspektor für die Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien, beide mit dem Amtssitze in Wien.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1904 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Ministerialverordnung vom 19. Juni 1903, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend die Bestimmung der Aufsichtsbezirke der Gewerbe-Inspektoren außer Kraft.

10.

**Berschleiß von Viehsalzleckensteinen.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Juli 1904, Z. X a-2011 (M.-Mbt. IX, 3584/04):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 23. Juni 1904, Z. 25583, Nachstehendes eröffnet:

Zm Reichsgesetz- und Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums (R.-G.-Bl. Nr. 55, Ausgabe vom 11. Juni 1904, Bdg.-Bl. Nr. 86, Ausgabe vom 15. Juni 1904) ist eine Verordnung erschienen, wonach bei den k. k. Salinen in Aussee, Ebensee, Hall und Hallein vom 1. Juli 1904 an aus Viehsalz gepresste Leckensteine à 5 kg (Viehsalzleckensteine) in Verschleiß gesetzt werden und gegen Einrichtung des gesetzlichen Viehsalzpreises und eines Pressungslorenzuschlages, welcher letzterer bis auf weiteres mit 2 K per 100 kg Viehsalzleckensteine festgesetzt wird, abzugeben sind.

Die obengenannten Behörden werden aufgefordert, im geeigneten Wege zu veranlassen, daß von dieser Verfügung, durch welche den von Landwirten und Viehzüchtern namentlich aus den Alpenländern wiederholt vorgebrachten Verlangen nach Einführung von geformtem Viehsalz Rechnung getragen wird, die Gemeindevorsteher in Gemeinden des dortigen Verwaltungsgebietes mit viehbesitzender Bevölkerung Kenntnis erlangen.

11.

**Wiener k. k. Krankenanstalten.**

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. Juli 1904, Z. VIII-1387/1, mit welcher ein Nachtrag zu dem Übereinkommen, betreffend die Übernahme der von den bestandenen Wiener Vorortegemeinden errichteten Spitäler durch den Wiener k. k. Krankenanstaltenfond verlaublich wird (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 72):

Hiemit wird ein Nachtrag zur hierortigen Kundmachung vom 22. Oktober 1902, L.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Übernahme der von den bestandenen Wiener Vorortegemeinden errichteten Spitäler durch den Wiener k. k. Krankenanstaltenfond, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kielmannsegg m. p.

Nachtrag.

Zm Einvernehmen zwischen der k. k. n.-ö. Statthalterei und der Gemeinde Wien (Gemeinderats-Beschluß vom 3. Februar 1903, Z. 1274) werden die §§ 2 und 3 des Übereinkommens vom 1. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 64 ex 1892, entsprechend den seither eingetretenen neuen Verhältnissen abgeändert und haben künftighin zu lauten, wie folgt:

§ 2.

Für die Behandlung und Pflege der spitalsbedürftigen Bevölkerung in Wien haben demnach zu dienen:

- A. Die im nachfolgenden angeführten regulären Spitäler, und zwar:
  1. Die bisher das Zweck- beziehungsweise Stiftungsvermögen des Fondes der Wiener k. k. Krankenanstalten bildenden Anstalten:
    - a) das k. k. Allgemeine Krankenhaus mit einem Belegraume von Betten . . . . . 1956
    - b) das k. k. Krankenhaus auf der Wieden mit einem Belegraume von Betten . . . . . 572
    - c) die k. k. Krankenanstalt „Rudolf-Stiftung“ mit einem Belegraume von Betten . . . . . 860
    - d) das k. k. Kaiser Franz Josef-Spital mit einem Belegraume von Betten . . . . . 672 von welchen 150 bis 170 die Infektionsabteilung bilden.
  2. Die diesem Zweckvermögen seither einverleibten früheren Vorortespitäler:
    - e) das k. k. Kaiserin Elisabeth-Spital mit einem Belegraume von Betten . . . . . 530
    - f) das k. k. Kronprinzessin Stephanie-Spital mit einem Belegraume von Betten . . . . . 108
    - g) das k. k. Wilhelminen-Spital (erweitert durch das Kaiser Franz Josef-Regierungsjubiläums-Kinderspital der Gemeinde Wien und die Georg Kellermann'sche Kinderspitale-Stiftung mit einem Belegraume von Betten . . . . . 416

|  |                        |
|--|------------------------|
| h) das k. k. St. Rochus-Spital mit einem Belegraume von Betten   | 90                     |
| 3. i) die im Jahre 1900 aus dem Privatbetrieb übernommene k. k. Krankenanstalt Erzherzogin Sophien-Spitalsstiftung mit einem Belegraume von Betten | 120                    |
|  | zusammen Betten . 5324 |
| B. Die temporär in Verwendung zu nehmenden, dermalen das Eigentum der Gemeinde Wien bildenden Referspitäler:                                       |                        |
| k) das Kommunal-Epidemiesspital der Stadt Wien mit einem Belegraume von Betten   | 240                    |
| l) das Epidemiesspital in Unter-Weidling mit einem Belegraume von Betten   | 72                     |
| m) ein Teil des Epidemiesspitals in der Engerthstraße Nr. 105 mit einem Belegraume von Betten  | 50                     |
|  | zusammen Betten . 362  |

§ 3.

Die Gemeinde Wien wird, wenn im Sinne des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, von Seite der kompetenten Behörde ausgesprochen worden ist, daß eine Epidemie herrsche und daß die obbezeichneten regulären Spitäler sich als unzureichend erweisen, das mit einem Belegraum von heilkräftig 240 Betten und der nötigen Einrichtung ausgestattete Kommunal-Epidemiesspital an der Triesterstraße, beziehungsweise die beiden Epidemiesspitäler in Unter-Weidling, in der Engerthstraße, der k. k. niederösterreichischen Statthalterei namens des Wiener k. k. Krankenanstaltenfondes auf die Dauer des Bedarfes unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Falls aber auch dann noch das Auslangen nicht gefunden werden sollte, wird die Gemeinde Wien im Sinne der Bestimmungen des § 4, lit. a des Sanitätsgesetzes vom 30. Juni 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, nach Bedarf noch anderweitige zur zeitweisen Vermehrung des Spitalbelegraumes geeignete Lokalitäten der k. k. niederösterreichischen Statthalterei namens des Wiener k. k. Krankenanstaltenfondes unentgeltlich zur Verfügung stellen und, sofern die Einrichtung derselben aus den Vorräten des k. k. Krankenanstaltenfondes nicht beigeht, werden könnte, das Fehlende auf Gemeindefkosten beschaffen.

Von diesem Nachtrage wurden drei gleichlautende Exemplare ausgefertigt und je ein Exemplar dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse und dem Herrn Bürgermeister von Wien übergeben.

Wien, am 2. April 1904.

Der Bürgermeister:  
Dr. Karl Püeger m. p.

Stadtrat: Franz Straßer m. p. Stadtrat: L. Hölzl m. p.

Mit der vorstehenden textlichen Änderung einverstanden.

Wien, am 30. Juni 1904.

Der Landes-Ausschuß des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns:

Schmoll m. p. Dr. Geßmann m. p.

3. VIII  $\frac{1387}{1}$

Wird genehmigt.

Wien, am 15. Juli 1904.

Der k. k. Statthalter:  
Kielmannsegg m. p.

12.

**Provisorische Leitung des dänischen General-Konsulates.**

Erlaß der k. k. Statthalterei vom 15. Juli 1904, Z. IX-3474 (M.-Abt. XXII 1968/1904):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 7. Juli 1904, Z. 4833, anher eröffnet, daß laut Note des k. k. Ministerrats-Präsidiums vom 5. Juli 1904, Z. 1168 M.-P., die hiesige dänische Gesandtschaft mitgeteilt hat, daß der dänische General-Konsul in Wien am 5. v. M. verschieden ist und daß das Amt, dessen Adresse (I, Schottenring 13) unverändert bleibt, bis zur Ernennung des Nachfolgers des Verstorbenen von dem Sohne des letzteren J. Lutein, provisorisch geleitet werden wird. Der Genannte wird daher in seiner provisorischen amtlichen Stellung anzuerkennen sein.

13.

**Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinden Békés, Békéscaba, Droszhaza, Füzesgyarmat und Mezöbereny.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Juli 1904, Z. 1-4962 (M.-Abt. XVII, Z. 3507/04):

Laut Mitteilung des k. k. ungar. Handelsministeriums vom 9. Mai 1904, Z. 30385/VII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinden Békés, Békéscaba, Droszhaza, Füzesgyarmat und Mezöbereny

des Komitates Békés unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

In den übrigen Gemeinden des genannten Komitates ist der Hausierhandel laut obiger Mitteilung des k. k. ungar. Handelsministeriums derart eingeschränkt worden, daß er nur binnen zwei Tagen von der Vidierung des Hausierbuchs an gerechnet, ausgeübt werden darf und daß dem Hausierer nicht gestattet ist, vor dem Ablaufe von drei Monaten in derselben Gemeinde behufs Ausübung des Hausierhandels wieder zu erscheinen.

Dieser Erlaß geht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an die magistratischen Bezirksämter in Wien, an die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und an die niederösterreichische Handels- und Gewerbelammer in Wien.

14.

**Keine Dienstjagdkarten für Forstpraktikanten.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juli 1904, Z. X a-1206/2 (M.-Abt. IX, 3688/04):

Das k. k. Ackerbauministerium hat laut Erlasses vom 7. Juli 1904, Z. 17129/3465, dem Refuse des n.-ö. Forstvereines gegen die hieramtliche Entscheidung vom 3. Juni 1904, Z. X a-1206, mit welcher dem Ansuchen des genannten Vereines um Erlassung einer Verfügung, daß den unbefohlenen Forstpraktikanten, auch wenn sie für den Jagdschutzdienst nicht beidert sind, Jagdkarten gegen Entrichtung einer Tage von 1 K ausgefolgt werden, nicht willfahrt wurde, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge zu geben gefunden.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die Wiener Magistrats-Abteilung IX zur Verständigung der magistratischen Bezirksämter und die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

15.

**Ernennung eines chilenischen Honorar-General-Konsuls.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Juli 1904, Z. IX 3601 (M.-Abt. XXII, 2058/04):

Seine k. und l. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Juni 1904 dem österreichischen Staatsangehörigen und bisherigen chilenischen Honorar-Konsul in Wien, Rudolf Bisseggi, die Annahme des ihm verliehenen Postens eines chilenischen Honorar-General-Konsuls in Wien allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Befallungs-Diplome desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Hiedon wird die Magistrats-Abteilung XXII zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1904, Z. 5137 M. Z., mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein wird.

16.

**Teilung des k. k. Gewerbe-Zuspektorates Wien.**

I. Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juli 1904, 1-5029, M.-Abt. XVII, 3521/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 53):

Mit dem am 2. Juli 1904 ausgegebenen XL. Stücke des Reichs-Gesetzblattes ist unter Nr. 72 eine Verordnung kundgemacht worden, mit welcher eine neue Einteilung der Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Zuspektoren verfügt wird, und insbesondere für das Gebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien drei Gewerbe-Zuspektorate an Stelle des bisherigen für den Polizeirayon von Wien bestandenen errichtet werden.

Gleichzeitig hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 2. Juli 1904, Z. 26048 die Verfügung getroffen, daß auf Grund des § 3 dieser Ministerialverordnung durch den mitfolgenden Anhang zur Instruktion für die Gewerbe-Zuspektoren die in demselben aufgezählten Agenden im gesamten Wiener Gemeindegebiete einem der nummern drei Wiener Gewerbe-Zuspektorate zur Amtshandlung zugewiesen wurden.

Die Besorgung dieser Angelegenheiten wurde dem Gewerbe-Zuspektorate für den I. Aufsichtsbezirk übertragen, mit dessen Leitung der Gewerbe-Ober-Zuspektor Regierungsrat Michael Kulla betraut wurde.

Um auch bei Erledigung der übrigen, nicht der Amtshandlung eines Gewerbe-Zuspektors vorbehaltenen Agenden auf die Einhaltung der innerhalb eines Gemeindegebietes aufrecht zu erhaltenden Gleichförmigkeit hinzuwirken, werden die Amtsvorstände der Wiener Gewerbe-Zuspektorate für den I., II. und III. Aufsichtsbezirk allmonatlich einmal zur Besprechung laufender Dienstangelegenheiten, beziehungsweise zur Behandlung prinzipieller Fragen zusammenzutreten haben, damit rücksichtlich des allgemeinen Vorgehens bei Betriebsinspektionen und bei kommissionellen Verhandlungen dann in Bezug auf die Gefahrentlasseneinschätzung unsfallversicherungspflichtiger Betriebe u. s. w. nicht eine verschiedenartige Praxis etabliert werde.

Hiedon werden der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich in Kenntnis gesetzt.

Der oben bezogene Anhang hat folgenden Wortlaut:

**Anhang**  
zur Instruktion für die Gewerbe-Inspektoren.

Innerhalb des ganzen, durch die Ministerialverordnung vom 2. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 72, in drei Aufsichtsbezirke getheilten Gemeindegebietes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien werden auf Grund des § 3 dieser Ministerialverordnung die im folgenden angeführten Materien einem der drei Wiener Gewerbe-Inspektorate zur Amtshandlung zugewiesen:

1. Alle auf das gewerbliche Genossenschaftswesen bezughabenden, den Wirkungsbereich der Gewerbe-Inspektoren tangierenden Agenden, zum Beispiel Angelegenheiten des Lehrlingswesens, der genossenschaftlichen Gehilfenkassen etc.

2. Die Intervention bei allen Branchen- und Gruppenstreiten und die Berichterstattung hierüber.

3. Die Begutachtung solcher Arbeitsordnungen, welche für ganze Betriebsgruppen gemeinsam aufgestellt werden.

Änderungen hinsichtlich der Spezialzuweisung der einzelnen Agenden sind dem Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vorbehalten, welche auch das mit der Besorgung dieser Angelegenheiten zu betrauende Gewerbe-Inspektorat bestimmen.

\* \* \*

II. Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juli 1904, Z. I-82/2 (M.-Abt. XXII 3620/04):

Im Hinblick auf die mit der Verordnung des Handelsministeriums und des Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 72, erfolgte neue Einteilung der Aufsichtsbezirke der Gewerbe-Inspektion hat der Herr k. k. Handelsminister laut Erlasses vom 12. Juli 1904, Z. 26642, im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern im Stände der Beamten der k. k. Gewerbe-Inspektion folgende Personalveränderungen vorgenommen, welche vom 1. August l. J. in Kraft zu treten haben, und zwar:

Zum Vorstand des Gewerbe-Inspektorates für den neuen I. Aufsichtsbezirk in Wien wurde der Vorstand des Gewerbe-Inspektorates für den bisherigen I. Aufsichtsbezirk in Wien k. k. Gewerbe-Ober-Inspektor Regierungsrat Michael Kullka bestellt, wobei dem Genannten überdies im Grunde des § 3 der bezogenen Ministerial-Verordnung die Besorgung folgender Agenden innerhalb des ganzen Gemeindegebietes Wien übertragen wurde, und zwar:

- a) Alle auf das Wiener Genossenschaftswesen bezughabenden, den Wirkungsbereich der Gewerbe-Inspektion tangierenden Agenden, wie Lehrlingswesen, Genossenschaftskrankenkassen etc.
- b) Die Intervention bei allen Branchen- oder Gruppenstreiten.
- c) Die Begutachtung solcher Arbeitsordnungen, welche für ganze Betriebsgruppen gemeinsam aufgestellt werden. Als Hilfskräfte werden dem neuen Gewerbe-Inspektorat I vom 1. August 1904 angefangen der k. k. Gewerbe-Inspektor II. Klasse Richard v. Haumeber (derzeit beim Gewerbe-Inspektorat für den bisherigen I. Aufsichtsbezirk in Wien) und der Kommissär der Gewerbe-Inspektion Viktor Richter (derzeit beim Gewerbe-Inspektorat für den bisherigen II. Aufsichtsbezirk in Wien) zur Dienstleistung zugewiesen.

Zum Vorstände des Gewerbe-Inspektorates für den neuen II. Aufsichtsbezirk in Wien wird der beim Gewerbe-Inspektorat für den bisherigen II. Aufsichtsbezirk in Wien in Verwendung stehende Gewerbe-Inspektor II. Klasse Josef Fennig bestellt und dem neuen Gewerbe-Inspektorat als Hilfskraft vom 1. August d. J. angefangen der k. k. Kommissär der Gewerbe-Inspektion Ph.-Dr. Viktor Kulis (bisher beim Gewerbe-Inspektorat Wien I) zur Dienstleistung zugewiesen.

Zum Vorstände des Gewerbe-Inspektorates für den neuen III. Aufsichtsbezirk in Wien wurde der Vorstand des Gewerbe-Inspektorates für den bisherigen II. Aufsichtsbezirk in Wien, k. k. Gewerbe-Inspektor I. Klasse, kais. Rat Ludwig Fehle bestellt und dem neuen Gewerbe-Inspektorat als Hilfskraft vom 1. August angefangen der derzeit beim Gewerbe-Inspektorat in Leoben in Verwendung stehende Kommissär der Gewerbe-Inspektion Friedrich Ritter v. Stach zur Dienstleistung zugewiesen; endlich wurde zum Vorstände des Gewerbe-Inspektorates für den neuen IV. Aufsichtsbezirk in Wien der beim Gewerbe-Inspektorat für den bisherigen I. Aufsichtsbezirk in Wien in Verwendung stehende k. k. Gewerbe-Inspektor II. Klasse Johann Muschka bestellt und dem neuen Gewerbe-Inspektorat als Hilfskraft der derzeit beim Gewerbe-Inspektorat in St. Pölten in Verwendung stehende Kommissär der Gewerbe-Inspektion Viktor Risse, jedoch erst ab 1. September 1904 zur Dienstleistung zugewiesen.

Gleichzeitig wurde der derzeit beim Gewerbe-Inspektorat in Wiener-Neustadt in Verwendung stehende k. k. Kommissär der Gewerbe-Inspektion Franz Eberl mit 1. August 1904 zum k. k. Gewerbe-Inspektorat in Leoben versetzt.

Diese Verständigung ergeht an den Wiener Magistrat, die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. Y., an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien.

**Bemerkung:** Die Amtskolonien des Gewerbe-Inspektorates für den I. Aufsichtsbezirk befinden sich I., Ebdorferstraße 6; die des II. Aufsichtsbezirk VI., Gumpendorferstraße 106, und die des III. Aufsichtsbezirk XVI., Reulerkensfelderstraße 27.

17.

**Verbot der Ansammlung von Menschen auf der Kaiser-Josefsbrücke über den Donaukanal.**

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 30. Juli 1904, M.-Abt. V, 97/04:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird jede außergewöhnliche Ansammlung von Menschen auf der Kaiser-Josefsbrücke über den Donaukanal verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach §§ 100 und 101 des zitierten Gesetzes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

18.

**Hausierhandel mit Material- und Spezereiwaren.**

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. August 1904, I-5089, M.-Abt. XVII, 3691/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 55):

Mit Beziehung auf die h. o. Erlässe vom 3. April 1902, Z. 26373 und vom 30. Mai 1903, Z. 50987, wird anfänglich neuerlich erhobener Klagen wiederholt darauf hingewiesen, daß Material- und Spezereiwaren — abgesehen von den den Bewohnern gewisser Gegenden zugestandenen Begünstigungen — auch dann, wenn sie inländischer Herkunft sind, vom Hausierhandel ausgeschlossen sind, und daß, da Anis, Fenchel, Gartenkümmel, Kümmel, Majoran, gedörrtes Obst und Paprika diesen Waren zuzuzählen sind, diese im Hausierwege nicht veräußert werden dürfen. Es werden demnach Personen, die mit diesen Waren hausierend angetroffen werden, unbedingt nach Maßgabe der Bestimmungen des Hausierpatentes zu behandeln sein.

Von Hausierern geführte Material- oder Spezereiwaren sind im Falle begründeten Verdachtes sanitätswidriger Beschaffenheit geeignet, eventuell durch die k. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien der Prüfung unterzogen zu lassen und ist bei Konstatierung gesundheitswidriger Qualität im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, die Anzeige an das zuständige k. k. Gericht zu erstatten.

19.

**Abänderung der Wiener Marktordnung für den Markt am Yppenplaz im XVI. Bezirke.**

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 2. August 1904, M.-Abt. IX, 3698/04:

Zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 4. Juli 1904, Z. 7372, genehmigt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Juli 1904, Z. Xa-2112, wurden die §§ 3 und 7 der „Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ ergänzt, beziehungsweise geändert und haben nunmehr zu lauten, wie folgt:

Orte des Marktverkehrs.

§ 3.

Die Plätze zur Abhaltung der Märkte, sowie die Gegenstände, welche auf denselben feilgeboten werden können, bestimmt der Stadtrat.

Besitzt für den Verkauf eines Artikels ein eigener Marktplatz, so darf dieser Artikel in größeren Mengen nur auf diesem Marktplatz feilgeboten werden.

Auf dem Großobstmarkte des Rärntnertormarktes dürfen nur jene Waren zum Verkaufe gebracht werden, welche von auswärts mit Wagen dahin zugeführt werden.

Weiters darf auf dem Großobstmarkte des Rärntnertormarktes der Verkauf der Waren entweder nur in der Originalverpackung oder in Gewichtsmengen von mindestens drei Kilogramm stattfinden.

Auf dem Markte am Yppenplaz darf Obst nur in Gewichtsmengen von mindestens drei Kilogramm verkauft werden.

Art des Verkaufes.

§ 7.

Den Verkäufern ist gestattet, größere Mengen ihrer Feilschaften in den ursprünglichen marktgängigen Behältnissen (Wagen, Säcken, Körben, Butten

n. dgl.) zu verkaufen. Dabei ist jede Vorrichtung, durch welche der Käufer über den wahren Inhalt des Behältnisses irreführt werden soll, streng verboten.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, jede Menge der verlangten Waren zuzumessen oder zuzuwägen und sich dabei nur gehörig zimentierter Maße, Gewichte und Wagen zu bedienen.

Zu Betreff der Art des Verkaufes auf dem Großobsmarke des Kärntner-Tormarktes und auf dem Markte am Popenplatz wird auf den § 3 verwiesen.

Kartoffeln dürfen auf den Wiener Märkten nur nach dem Gewichte verkauft werden.

**20.**

**Demission des portugiesischen Honorarkonsuls.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. August 1904,

3. IX-3809 (M.-Abt. XXII, 3. 2174):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1904, 3. 5421/M. 3., hat der unlängst zum portugiesischen Honorarkonsul in Wien ernannte bisherige portugiesische Honorar-Vize-Konsul Otto Starnbacher krankheitsshalber seine Demission gegeben und werden die Aenden des bisherigen portugiesischen Konsulates provisorisch von der Gesandtschaft geführt.

**21.**

**Amtskorrespondenz mit dem Stadtmagistrate Innsbruck mit Rücksicht auf die Vereinigung der Gemeinden Wilten und Pradl mit der Landeshauptstadt.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. August 1904, Pr.-3. 2084, M.-D. 2343/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 56):

Seit der mit den Gesetzen vom 23. Dezember 1903, Nr. 64 und 65 L.-G.-Bl. verfügten Vereinigung der Ortsgemeinde Wilten und der Ortschaft Pradl mit der Landeshauptstadt Innsbruck zu einer Ortsgemeinde werden von verschiedenen Verwaltungsbehörden häufig Alten an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gerichtet, deren Erledigung nunmehr in den Wirkungskreis des Stadtmagistrates Innsbruck fällt.

Behufs Vermeidung überflüssiger und zeitraubender Korrespondenzen hat das k. k. Statthalterei-Präsidium in Innsbruck das Ersuchen gestellt, die unterstehenden Behörden auf oberwähnte Veränderung aufmerksam zu machen.

**22.**

**Zulassung von Klinkerziegeln.**

Zu Erledigung des Ansuchens der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft I., Karlsplatz 1, hat der Wiener Magistrat mit Entscheidung vom 11. August 1904, M.-Abt. XIV, 583/04, die Verwendung der von dieser Firma in ihrer Fabrik „Zagorla“ zu Bedelovčina (Kroatien) erzeugten Klinkerziegel bei Bauausführungen im Gemeindegebiete von Wien insoweit für zulässig erklärt, als die Beschaffenheit der zur Verwendung gelangenden Ziegel jener der vom Stadtbauamte geprüften Ziegel entspricht.

Bedungen wird ferner, 1. daß die im § 37 der Wiener Bauordnung enthaltenen Vorschriften über die Maße der Ziegel eingehalten und 2. daß die Ziegel mit einem Fabrikzeichen versehen werden, das dem Stadtbauamte im kurzen Wege noch vor Beginn der Verwendung dieser Ziegel bekanntzugeben ist.

**II. Normativbestimmungen.**

**Magistrat:**

**23.**

**Einführung einer ständigen Kontrolle durch den Ober-Stadtbuchhalter über die Geschäftsführung der städtischen Gaswerke, städtischen Elektrizitätswerke und der städtischen Straßenbahnen; Einholung von Äußerungen des Magistrats-Direktors und kommissionelle Beratungen unter dem Vorstehe desselben.**

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 14. Juli 1904, Pr. 3. 9715, M.-D. 2074/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 52):

Auf Grund des § 96 des Gemeindestatutes, demzufolge mir die oberste Geschäftsleitung und die Geschäftseinteilung in allen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zusteht, finde ich nachstehende Anordnungen zu erlassen:

Die Geschäftsführung der städtischen Gaswerke, der städtischen Elektrizitätswerke und der städtischen Straßenbahnen ist einer ständigen Kontrolle durch den Ober-Stadtbuchhalter, beziehungsweise die ihm zur Unterstützung beigegebenen Beamten zu unterziehen; diese Kontrolle hat sich auf die Zweck- und Kompetenz-mäßigkeit der ganzen Gebarung, auf die Zulänglichkeit der inneren Kontrolle, auf die Wichtigkeit der Geld- und der Materialgebarung und Buchführung, auf die Inventarisierung sowie auf Form und Inhalt der Boranschläge und Rechnungsabschlüsse zu erstrecken. Dadurch wird der Ober-Stadtbuchhalter, ohne die Aktionsfreiheit der Unternehmungen irgendwie zu behindern, in der Lage sein, den nötigen Einblick in den Stand der städtischen Unternehmungen zu gewinnen, seine Wahrnehmungen an kompetenter Stelle zur Sprache zu bringen sowie über Berichte und Vorlagen der Direktionen der städtischen Erwerbsunternehmungen die etwa erforderlichen Aufklärungen zu geben.

Diese Kontrolle hat soweit als notwendig durch persönliche Erhebungen bei den Unternehmungen stattzufinden, wobei jede Behinderung der Geschäftsführung tunlichst zu vermeiden ist.

Über die gemachten Wahrnehmungen hat der Herr Ober-Stadtbuchhalter mir regelmäßig Bericht zu erstatten.

Ich behalte mir ferner vor, jene Angelegenheiten der städtischen Gaswerke sowie der städtischen Elektrizitätswerke, welchen größere Wichtigkeit oder grundsätzliche Bedeutung inneohnt oder welche das Ressort eines anderen Gebietes der Gemeindeverwaltung berühren, dem Herrn Magistrats-Direktor zur Beurteilung vom Standpunkte des Magistrates zuzumitteln.

Eudlich verfüge ich, daß alle Angelegenheiten, welche mehrere städtische Unternehmungen berühren, durch kommissionelle Beratungen behandelt werden, bei welchen der Magistrats-Direktor den Vorsitz zu führen hat.

Diese Anordnungen haben mit 1. September 1904 in Wirksamkeit zu treten.

**III. Gesetze**

**von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.**

**24.**

**Bergütungszinsen von zurückgezahlten Steuer- und Steuerstrafbeträgen.**

Kaiserliche Verordnung vom 16. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 79:

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

**§ 1.**

Von nicht rechtsbeständig vereinnahmten und daher bär zurückgesetzten Beträgen an direkten Staatssteuern und diese Steuern betreffenden Strafen kann der Rückempfänger nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Bergütungszinsen in dem Ausmaße der für diese Steuern zur Einhebung gelangenden Verzugszinsen dann beanspruchen, wenn die Vorschriftung, die zur Aufhebung oder Beschränkung gelangte, sei es für sich allein, sei es im Zusammenhalte mit anderen Vorschriftungen derselben Steuerartattung die Verzugszinsenspflicht im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 9. März 1870, R.-G.-Bl. Nr. 23, begründet hätte, bei Steuerstrafen aber dann, wenn der zum Rückersatz gelangende Betrag 100 K übersteigt.

**§ 2.**

Als nicht rechtsbeständig vereinnahmt haben geleistete Zahlungen insoweit zu gelten, als die Vorschriftung, auf welche sie abgestattet wurden, entweder durch die über ein Rechtsmittel erfolgte Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder kraft eines gerichtlichen Ausspruches im Rechte nicht begründet erkannt wird, sei es daß dieselbe ganz aufgehoben oder derart beschränkt wird, daß die erfolgte Einzahlung die erübrigende Vorschriftung übersteigt.

Freiwillig geleistete Einzahlungen, welche die gesetzlichen Raten der ursprünglich in Beschwerde gezogenen Jahresvorschriftung übersteigen, sind jedoch von der Berechnung der Bergütungszinsen ausgeschlossen.

Der Rückvergütung auf Grund der im ersten Absatze bezeichneten Entscheidungen und Erkenntnisse gilt es gleich, wenn der Steuerpflichtige während eines gerichtlichen Streitverfahrens von der Finanzverwaltung klaglos gestellt wird und aus diesem Titel die Rückvergütung stattfindet.

**§ 3.**

Im Falle der Aufhebung (Kassierung) einer die Veranlagung oder Steuerstrafe betreffenden Entscheidung findet jedoch ein Anspruch auf Rückstattung des eingezahlten Steuerbetrages samt Bergütungszinsen voreerst nur nach Maßgabe der an Stelle der aufgehobenen tretenden neuerlichen Entscheidung statt, vorbehaltlich allfälliger weitergehender Ansprüche, die sich infolge des gegen die neuerliche Entscheidung zulässigen Rechtszuges etwa in Zukunft ergeben könnten.

**§ 4.**

Die Bergütungszinsen sind von dem Tage der Empfangsverrechnung der ungebührlich geleisteten Zahlung bis zu dem Tage zu leisten, an welchem der

Steuerpflichtige durch eine entsprechende Verständigung der Steuerbehörde in die rechtliche Möglichkeit versetzt worden ist, den einbezahlten Steuerbetrag zurückzuerhalten.

Jedoch sind die infolge Berichtigung einer Vorschreibung sich als Überzahlung darstellenden Beträge zunächst zur Abstattung der zur Zeit fälligen anderweitigen Steuerschuldigkeit des Steuerpflichtigen zu verwenden.

Nähere Bestimmungen über die Verständigung des Steuerpflichtigen und über die Berechnung der Vergütungszinsen sind im Verordnungswege zu erlassen; hiebei kann insbesondere die Berechnung der Vergütungszinsen auf Grund des bei einer jährlichen Abrechnung der berichtigten Vorschreibung mit den geleisteten Zahlungen sich ergebenden Saldos normiert werden.

Erfährt die Rückstellung des Steuerbetrages nach der Verständigung des Rückempfängers von Seite der Finanzverwaltung einen durch die Umstände nicht gerechtfertigten Aufschub, so sind die Vergütungszinsen bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung zu leisten.

## § 5.

Der Anspruch auf Vergütungszinsen erlischt, wenn derselbe nicht binnen drei Jahren von dem Tage der Zustellung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder von dem Tage der Verkündigung des gerichtlichen Erkenntnisses, auf Grund dessen der Rücksatz stattfindet, geltend gemacht wird.

## § 6.

Bei Rücksäßen an anderen als den in dieser Verordnung und den im § 28 des Gesetzes vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26, bezeichneten staatlichen Abgaben findet ein Anspruch auf Vergütungszinsen nicht statt.

## § 7.

Diese Verordnung tritt sofort mit der Maßgabe in Wirksamkeit, daß der Anspruch auf Vergütungszinsen von Zahlungen, welche vor dem 1. Jänner 1904 geleistet wurden, nicht erhoben werden kann.

Mit der Durchführung dieser Verordnung ist Mein Finanzminister beauftragt.

## Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

### A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 68.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Juni 1904, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Vallarta in Piano della Fugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1904.

**Nr. 69.** Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. Juni 1904, betreffend die Einhebung des Zollzuschlages für mit Alkohol versetzte Dessertweine.

**Nr. 70.** Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 25. Juni 1904, womit der § 7 der Verordnung vom 1. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 9, betreffend die Bestellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur, dann der Konstrukteure an den technischen Hochschulen, ergänzt wird.

**Nr. 71.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 6. Juli 1904, betreffend die zolltarifische Unterscheidung von Reismehl und mehlfartigen Reismehlsäcken.

**Nr. 72.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 2. Juli 1904, womit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 34 Aussichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspektoren eingeteilt werden.\*)

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

**Nr. 73.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Juli 1904, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Brod zur zollfreien Abfertigung voraus- und nachgehender Reiseeffekten.

**Nr. 74.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. Juli 1904, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

**Nr. 75.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. Juli 1904, betreffend den Beitritt des Königreichs Rumänien zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892.

**Nr. 76.** Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 4. Juli 1904, betreffend Maßnahmen gegen die Wurmkrantheit beim Bergbau.

**Nr. 77.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Juni 1904, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes I. Klasse in Passau zur zollfreien Behandlung von Überfiedlungseffekten.

**Nr. 78.** Kaiserliche Verordnung vom 16. Juli 1904, wegen Abänderung der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1900, R.-G.-Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der individuellen Verteilung jener Alkoholmenge, welche von den unter die Konsumabgabe fallenden Branntweinbrennereien in je einer Betriebsperiode zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe erzeugt werden darf.

**Nr. 79.** Kaiserliche Verordnung vom 16. Juli 1904, betreffend Vergütungszinsen von zurückgezählten Steuer- und Steuerstrafbeträgen.\*)

**Nr. 80.** Kaiserliche Verordnung vom 16. Juli 1904, mit welcher die Geltungsdauer des Gesetzes vom 14. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 117, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Steuerfreiheit für Neu- und Umbauten in der Stadt Olmütz auf weitere zehn Jahre verlängert wird.

### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 69.** Gesetz vom 5. Juni 1904, betreffend die Ausscheidung der Katastralgemeinden Josefsrotte und Mitterbach-Seerotte aus der Ortsgemeinde Annaberg im Gerichts- und politischen Bezirke Lilienfeld und Konstituierung dieser Katastralgemeinden als selbständige Ortsgemeinde Mitterbach.

**Nr. 70.** Gesetz vom 15. Juni 1904, betreffend die Regulierung des Kampflusses in der Gemeinde Gobelburg.

**Nr. 71.** Gesetz vom 17. Juni 1904, womit der § 6 des Gesetzes vom 8. Juni 1887, L.-G.-Bl. Nr. 51, betreffend die Regulierung des sogenannten toten Donauarmes in der Gemeinde Klosterneuburg abgeändert wird.

**Nr. 72.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. Juli 1904, Z. VIII-1387/1, mit welcher ein Nachtrag zu dem Übereinkommen, betreffend die Übernahme der von den b. landenen Wiener Vorortgemeinden errichteten Spitäler durch den Wiener k. k. Krankenanstaltenfond verlautbart wird.\*)

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.